

Erziehungsbeauftragung (Jugendschutzgesetz §§ 1 und 2)

1. Jugendliche Person, für die die Erziehungsberechtigung übertragen werden soll

Vorname Name Geburtsdatum

Straße und Hausnummer Postleitzahl Wohnort

Personalausweis-Nummer oder
Nummer des Reisepasses

2. Personensorgeberechtigte Person (in der Regel die Eltern/ein Elternteil)

Vorname Name Geburtsdatum

Straße und Hausnummer Postleitzahl Wohnort

Personalausweis-Nummer oder
Nummer des Reisepasses

Telefon (Festnetz und/oder mobil)

Die Angabe der Telefonnummer ist zwingend erforderlich, da der Erziehungsauftrag bei Bedarf durch Anruf bei der Personensorgeberechtigten Person überprüfbar sein muss.

3. Volljährige Person, auf die die Erziehungsberechtigung übertragen wird

Vorname Name Geburtsdatum

Straße und Hausnummer Postleitzahl Wohnort

Personalausweis-Nummer oder
Nummer des Reisepasses

Die Person zu 2. überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für sein Kind (Person zu 1.) auf die Person zu 3. und erlaubt ihrer Tochter/ihrem Sohn, zusammen mit der erziehungsberechtigten Person an der unten genannten Veranstaltung teilzunehmen.

Name der Veranstaltung Datum Dauer (Uhrzeit)

Ort, Datum

Unterschrift der personensorgeberechtigten Person (Person zu 2.)

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir zu der oben genannten Veranstaltung geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich für die Aufsicht des/der Minderjährigen verantwortlich. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren keine branntweinhaltigen Getränke (z. B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumieren und nicht rauchen dürfen. Der Erziehungsauftrag erlischt bei Trunkenheit der erziehungsbeauftragten Person. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften.

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person (Person zu 3.)

HINWEIS!

Das Fälschen von Unterschriften (§267), die Verfälschung von Personalausweisen (§273) oder der Missbrauch von fremden Ausweisen und das Verleihen des eigenen Ausweises zu diesem Zweck (§281), können nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden! Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir Kontrollen durchführen und bei den Eltern anrufen, um uns die Echtheit der Unterschriften auf dem Erziehungsauftrag bestätigen zu lassen. Bei Verstößen gegen die Regeln zum Erziehungsauftrag, z. B. Manipulationen des Erziehungsauftrages, Trunkenheit der erziehungsbeauftragten Person, o.ä., behalten wir uns Hausverbote gegen die beteiligten Personen vor!